
Abteilung Gemeinden

Bundesplatz 14
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83
gemeinden@lu.ch
www.gemeinden.lu.ch

Montag/Dienstag
14.00 - 17.00
Mittwoch geschlossen
Donnerstag/Freitag
14.00 - 17.00

MERKBLATT:

**UMWANDLUNG VON KORPORATIONEN IN EINE
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE GENOSSENSCHAFT**

Besteht zwischen den Anforderungen, die mit dem Gemeindestatus verbunden sind (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt) und der wirtschaftlichen Lage der Korporation (Vermögen, Umsatz) ein offenkundiges Missverhältnis, so besteht die Möglichkeit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft (§ 42 Korporationsgesetz).

Die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften sind in der Organisation freier als Gemeinden. Anstelle eines Reglementes sind Statuten zu erarbeiten. Als ergänzendes Recht gilt nicht das Korporationsgesetz sondern das Vereinsrecht des ZGB.

Konkret sind folgende Vereinfachungen gegenüber dem Gemeindestatus möglich:

Allgemein:

- Vorstand (anstelle Korporationsrat), kein Urnenbüro und keine Rechnungskommission notwendig
- keine gemeindespezifischen Unvereinbarkeitsregeln
- keine Vereidigungen (schon gar keine Amtsübergaben)
- Aufsicht lockerer

Anordnung und Durchführung der Versammlungen

- nicht nach Stimmrechtsgesetz (StRG)
- Einladung, Durchführung und Protokollierung bzw. Protokollgenehmigung nach Vereinsrecht
- insbesondere auch Wahlen nicht nach StRG

Finanzhaushalt

- keine Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM)
 - keine Investitionsrechnung
 - einfacherer Kontenplan
- nur Voranschlag und doppelte Buchhaltung vorgeschrieben
- aufsichtsrechtliche Prüfung nur alle zwei Jahre

Für die Umwandlung einer Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft sind folgende Schritte zu tätigen:

1 Erarbeitung Statuten

Es sind die Statuten zu erarbeiten. Auf der Homepage der Abteilung Gemeinden sind Musterstatuten als Hilfestellung aufgeschaltet (https://gemeinden.lu.ch/-/media/Gemeinden/Dokumente/Allgemein/Musterstatuten_oer_gen.docx?la=de-CH).

Die erarbeiteten Statuten können der Abteilung Gemeinden zur Vorprüfung eingereicht werden.

2 Beschluss der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten haben die Umwandlung der Korporation und auch die Statuten zu beschliessen (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz).

3 Genehmigung durch den Kantonsrat

Der Kantonsrat hat die Umwandlung und die Statuten zu genehmigen. Vorher kann sie nicht in Kraft treten.

Der Abteilung Gemeinden sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesuchschreiben um Umwandlung
- Angaben über die Anzahl BürgerInnen sowie das Korporationsgut (Grundstücke etc.)
- Beschlussprotokoll(e) der Korporationsversammlung(en) zur Umwandlung und den Statuten
- Statuten
- Rechnungsabschlüsse der letzten drei Jahre

Das Umwandlungsverfahren nimmt nach Einreichung des Umwandelungsgesuchs etwa fünf Monate in Anspruch.